

Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern, künftige Erziehungsbeauftragte, liebe Jugendliche,

das Jugendschutzgesetz bietet die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen.

In Begleitung dieser Person, die Sie ausdrücklich beauftragen müssen, sind gestattet:

- ***der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren***
- ***der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren***
- ***der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren***
- ***der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.***

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor; Sie können gerne das umseitige Formular verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! **Er/sie sollte sich gegenüber Anderen ausweisen können.**
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in jeder Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können!

Prinzipiell gilt: **Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind**, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.

- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Schützenfest-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß: Alkoholverbot unter 16 Jahren, keine Spirituosen und branntweinhaltige Getränke (z.B. Rum oder Wodka, aber auch keine branntweinhaltigen Mixgetränke), Rauchverbot unter 18 Jahren!
- **Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße geahndet werden.**

Das Ausfüllen der Rückseite dieses Informationsblattes wird Ihrer Tochter/Ihrem Sohn bei vielen Veranstaltungen helfen Veranstaltern, der Polizei oder andere Aufsichtspersonen zu beweisen, dass Sie als Eltern mit der Anwesenheit ihres Kindes einverstanden sind.

Der Vorstand

Schützenverein Lichtenhorst e.V.

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz Zum Gaststätten und Veranstaltungsbesuch

Dieser Erziehungsauftrag gilt nur für eine Person und eine unten aufgeführte Veranstaltung.

Während der unten benannten Veranstaltung ist dieses Formular vom Jugendlichen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Sowohl der/die Jugendliche als auch die erziehungsbeauftragte Person müssen sich ausweisen können. Die Heimfahrt der minderjährigen Tochter / des minderjährigen Sohnes ist gewährleistet.

Der Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern/Elternteil)

Vor- und Zuname: _____
geboren am: _____
Adresse: _____
Telefon: Festnetz: _____ Handy: _____

überträgt gemäß §1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine minderjährige Tochter / seinen minderjährigen Sohn:

Vor- und Zuname: _____
geboren am: _____
Alter: _____
Adresse: _____
Telefon: Festnetz: _____ Handy: _____

auf die nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte/r:

Vor- und Zuname: _____
geboren am: _____
Alter: _____
Adresse: _____
Telefon: Festnetz: _____ Handy: _____

Diese Beauftragung gilt von - bis (Datum):

für folgende(n) Ort(e)/Veranstaltung(en):

Schützenfest Lichtenhorst

Mein Kind darf die Veranstaltung besuchen bis (Datum und Uhrzeit):

Unterschriften:

Wir bestätigen die Richtigkeit der Beauftragung und haben die **Informationen auf der nächsten Seite** zur Kenntnis genommen.

Personensorgeberechtigte/r

Erziehungsbeauftragte/r

Jugendliche/r

Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach § 267 Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden!